

# Merkblatt

## Bestimmungen zum Gewässerschutz in der Landwirtschaft



### Gesetzliche Grundlagen:

- EU-Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen
- Gesetzesvertretendes Dekret vom 3. April 2006, Nr. 152, „Norme in materia ambientale“
- Dekret des Landeshauptmanns vom 21. Jänner 2008, Nr. 6 „Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 18.06.2002, Nr. 8, betreffend „Bestimmungen über die Gewässer“ im Bereich Gewässerschutz“.

Das D.L.H. 6/2008 legt die Bestimmungen zur fachgerechten Landwirtschaft fest, um die Verunreinigung der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu reduzieren oder zu begrenzen. Gemäß diesem Dekret läuft im März 2010 die 2-jährige Frist für die Anpassung des GVE-Besatzes und der Größe der Düngerlagerstätten ab.

### Kriterien für die landwirtschaftliche Nutzung von Düngern:

Die Gewässer müssen geschützt werden;

Hygiene- und Gesundheitsvorschriften sowie Umweltschutzbestimmungen müssen berücksichtigt werden;

Die Bildung und Ausbreitung von Aerosol und unangenehmen Gerüchen in Richtung Straßen und Siedlungen sowie abseits gelegener Gebäude muss eingedämmt werden;

Bei Ausbringung auf Böden ohne Pflanzenbewuchs muss ein Abrinnen bzw. Auswaschen vermieden werden, indem der Dünger in den Boden eingearbeitet wird.

### Ausbringungsmenge

Die jährlich ausgebrachte Düngermenge darf folgende Stickstoffmengen nicht überschreiten:

187 kg N/ha (2,2 GVE/ha) für Ackerflächen (ausgenommen Mais)

255 kg N/ha (3 GVE/ha) für Mais

213 kg N/ha (2,5 GVE/ha) für Wiesen bis zu 1.250 m Meereshöhe

170 kg N/ha (2 GVE/ha) für Wiesen über 1.250 m

127,5 kg N/ha (1,5 GVE/ha) für Wiesen über 1.800

1 ha Heimweide entspricht 0,4 ha Wiese

**Diese GVE-Obergrenzen müssen von allen viehhaltenden Betrieben eingehalten werden.**

### Berechnung des Viehbesatzes eines Betriebes:

Die im Betrieb durchschnittlich anwesenden Tiere werden mit Umrechnungsschlüssel nach Großvieheinheiten (GVE) berechnet:

Rinder, älter als 2 Jahre	1 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,6 GVE
Rinder von 4 Wochen bis 6 Monate	0,3 GVE
Pferde, älter als 6 Monate	1 GVE
Esel, Maultiere, älter als 6 Monate	1 GVE
Ponys, älter als 6 Monate	0,5 GVE
Schafe, Ziegen, Lamas, Alpakas, älter als 1 Jahr	0,15 GVE
Yaks, Zebus, älter als 1 Jahr	1 GVE
Zuchtschweine	0,3 GVE
Mastschweine	0,15 GVE
Legehennen, älter als 6 Monate	0,0055 GVE
Legehennen, bis 6 Monaten	0,0027 GVE
Strauße, älter als 1 Jahr	0,15 GVE
Wildtiere aus Zucht, älter als 1 Jahr (Hirsche, Rehe, usw.)	0,15 GVE

Alpweidetage werden entsprechend den Angaben im LAFIS-Bogen in GVE umgerechnet ( $GVE \times \text{Anzahl der Weidetage} / 365$ ) und bei der Summe der gehaltenen GVE abgezogen.

Mit den so errechneten GVE und den Flächen wird dann der GVE-Besatz ( $GVE/Ha$ ) berechnet.

Ausschließlich für die Belange des Gewässerschutzes werden auch Flächen berücksichtigt, die vom Betriebsleiter bearbeitet werden und über die er keinen Rechtstitel verfügt, ebenso der nachweisliche Verkauf von Dünger. Für alle anderen Förderungen gelten weiterhin nur die LAFIS-Flächen.

Betriebe, die laut land- und forstwirtschaftlichem Informationssystem (LAFIS) mehr als 10 GVE halten und gleichzeitig einen Viehbesatz von mehr als 4 GVE/ha haben, werden von der Landesverwaltung schriftlich aufgefordert, ergänzende Angaben zur Verwendung des anfallenden Wirtschaftsdüngers zu machen.

## Beschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung von Dünger

Die Ausbringung ist verboten:

- auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wald (mit Ausnahme von Gemüsegärten, Gärten, rekultivierten Flächen usw.);
- vom 1. Dezember bis Ende Februar;
- falls Jauche und Gülle mit für den menschlichen Verzehr bestimmten Produkten in direkten Kontakt kommen können;
- im Gemüsebau bei vorhandener Kultur, sowie im Obstbau, außer die Ausbringungsart beeinträchtigt nicht die Pflanzenteile über dem Boden;
- im Futterbau, 3 Wochen vor dem Schnitt oder der Beweidung;
- auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden;
- auf wassergesättigten und überschwemmten Böden sowie auf Böden mit anstehendem Grundwasser oder mit aktiven Rutschungen;
- im Abstand von weniger als 5 m von natürlichen Wasserläufen und von künstlichen Abzugsgräben des Hauptabflussnetzes ohne Damm;
- in der Nähe der Ufer von natürlichen Seen, in einem Abstand bis zu 10 m;
- in der Nähe von Straßen in einem Abstand bis zu 5 m und von Siedlungen bis zu 20 m, außer die Jauche oder Gülle wird sofort in den Boden eingearbeitet oder mit Techniken ausgebracht, die die Ausbreitung von unangenehmen Gerüchen reduzieren.
- In den nur als Weide genutzten Zonen alpinen Grüns dürfen ausschließlich die direkt vor Ort erzeugten Wirtschaftsdünger verwendet werden.

In Ausnahmefällen, wenn während des zeitlichen Ausbringungsverbotes ein Düngerüberschuss in den Lagerstätten vorhanden ist und folglich die Gefahr einer Gewässerverunreinigung besteht, und nach Feststellung, dass keine andere Nutzungs- oder Lagerungsmöglichkeiten vorhanden sind, kann der Direktor des zuständigen Forstinspektorates eine Sonderermächtigung ausstellen.

### Lagerstätten für Wirtschaftsdünger:

Bemessung der Lagerstätten für Betriebe mit mehr als 2 GVE: Mindestlagerkapazität 6 Monate, bei saisongenutzten Ställen, z.B. Almen, laut Nutzungszeitraum;

Rinder und Schweine	Mist	Mistlege	3 m <sup>2</sup> /GVE
	Jauche	Auffangbecken	3 m <sup>3</sup> /GVE
	Gülle	Auffangbecken	9 m <sup>3</sup> /GVE
Schafe, Ziegen und Geflügel	Mist	Mistlege*	1 m <sup>3</sup> /GVE
	Jauche	Auffangbecken**	1 m <sup>3</sup> /GVE
Pferde	Mist	Mistlege	2 m <sup>3</sup> /GVE
	Jauche	Auffangbecken**	0,5 m <sup>3</sup> /GVE

\* Aufzucht auf Stroh: keine Lagerstätte erforderlich

\*\* Becken ist nicht erforderlich, wenn die Mistlege abgedeckt ist.

- Im Falle extensiver Tierhaltung mit ganzjähriger Freilandhaltung sind keine Lagerstätten erforderlich.
- Intensive Tierhaltung mit ständiger Haltung in Pferchen:
  - ein direkter Jaucheabfluss in Oberflächengewässer muss vermieden werden,
  - Mindestabstand zu diesen von 10 m,
  - Standort außerhalb des Abflussbereiches von Schmelzwasser, Boden darf nicht von Natur aus staunass sein,
  - Mist ist regelmäßig zu sammeln und in geeigneten Mistlegen zu lagern.
- Betriebe mit 2 oder weniger GVE müssen den direkten Jaucheabfluss in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation vermeiden.
- Die auch nur vorübergehende Lagerung von Mist in Waldgebieten ist verboten;
- Jauche und Gülle aus Viehhaltung dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden;

### Zwischenlagerung von Mist ohne Bodenversiegelung:

Darf nur auf für die Ausbringung bestimmten Böden oder in deren unmittelbarer Nähe unter Einhaltung folgender Bedingungen erfolgen:

- Der Mist muss vorher mindestens 60 Tage auf einer Mistlege gelagert worden sein;
- Er darf nur auf Böden gelagert werden, die landwirtschaftlich genutzt werden;
- Lagerung in Form von kompakten Haufen;
- Es darf kein Sickerwasser in Oberflächengewässer abrinnen; Mindestabstand zu Wasserläufen 10 m.
- Standort muss außerhalb der Abflussbereiche von Schmelzwasser liegen, der Boden darf nicht von Natur aus staunass sein;
- Mindestabstand zu öffentlichen Straßen 5 m, es darf kein Sickersaft auf Straßen abrinnen;
- Mindestabstand zu nicht betrieblichen Wohngebäuden 25 m.

#### Kontakt:

##### Abteilung Landwirtschaft

Brennerstraße 6, 39100 Bozen  
 Tel: 0471 / 41 51 00 Fax: 0471 / 41 51 03  
 E-Mail: [landwirtschaft@provinz.bz.it](mailto:landwirtschaft@provinz.bz.it)  
 PEC: [landwirtschaft.agricoltura@pec.prov.bz.it](mailto:landwirtschaft.agricoltura@pec.prov.bz.it)  
[www.provinz.bz.it/landwirtschaft](http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft)

##### Landesagentur für Umwelt

Amba-Alagi-Straße 5, 39100 Bozen  
 Tel: 0471 / 417100 Fax: 0471 / 417119  
 E-Mail: [umweltagentur@provinz.bz.it](mailto:umweltagentur@provinz.bz.it)  
 PEC: [umwelt.ambiente@pec.prov.bz.it](mailto:umwelt.ambiente@pec.prov.bz.it)  
[www.provinz.bz.it/umweltagentur](http://www.provinz.bz.it/umweltagentur)

Stand 08.08.2013

